



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1998 Nr. 24

Seite: 387

## Siebte Verordnung über die zuständigen Behörden nach den Gesetz zum NATO – Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen

67

Siebte Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach den Gesetz zum NATO – Truppenstatut
und zu den Zusatzvereinbarungen

Vom 19. Mai 1998

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes zum NATO - Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBI. II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 1994 (BGBI. II S. 2594), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen nach Artikel VIII Abs. 5 des NATO - Truppenstatuts, der sich gegen die Entsendestaaten der ausländischen Streitkräfte richten ist

1. die Stadt Köln

für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,

2. der Kreis Lippe

für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Zuständig für die Regulierung von Ansprüchen der/des nach § 1 zuständigen Stadt/Kreises oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist die Bezirksregierung Detmold.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sechste Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum NATO - Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 24. November 1992 (GV.NW.S. 469) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Mai 1998

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes R a u

(L.S.)

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef K n i o l a

Der Justizminister

Dr. Fritz Behrens

GV.NW.1998 S.:387